

Förderungen

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 2) (gültig für das Bundesland Salzburg). Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern, andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für ArbeitgeberInnen zu erleichtern.

Diese Förderung erhalten alle ArbeitgeberInnen. Ausgenommen sind das AMS, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine.

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen förderbar:

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre
- Frauen, die höchstens einen Lehrabschluss oder Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule aufweisen,
- WiedereinsteigerInnen,
- ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahre im Rahmen von Productive-Aging-Konzepten in Qualifizierungsverbänden, die sich in einem voll versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarzen befinden.

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und das Begehren vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) eingebracht wird.

Der Bildungsscheck

Mit dem Bildungsscheck fördert das Land Salzburg Qualifizierungsmaßnahmen, die beruflich nutzbar sind.

Voraussetzungen:

- Wohnsitz. Der Förderungswerber muss im Land Salzburg seinen Hauptwohnsitz oder seine Arbeitsstätte haben.
- Berufsbezogenheit. Die Kurse müssen ausschließlich der berufsorientierten Weiterbildung dienen (Um- oder Höherqualifizierung), z.B. Sprachen, EDV

2. Bildungsweg u.a.

- Fristen. Es werden nur jene Maßnahmen gefördert, die im laufenden Förderungszeitraum (Kalenderjahr) beantragt wurden. Rückwirkende Förderungen sind nicht möglich.

Vorgangsweise: Antrag ausfüllen Rechnung, Zahlungsbeleg und eine Kopie des Meldezettels beilegen und an die Landesregierung senden. Von dort erfolgt die Auszahlung prompt und unbürokratisch.

Förderungshöhe: Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der Kurskosten, wobei es verschiedene Höchstbeträge gibt. Gilt für Kurse über Euro 200,--. Es gelten auch aufeinanderfolgende aufbauende Kurse, die als Summe über Euro 200,-- ausmachen müssen, z.B. Englisch A 1/1, A 1/2 und A 1/3.

Nähere Informationen auch unter www.volkshochschule.at, Rubrik „Downloads“, und an der Information der Volkshochschule.

Quelle: Volkshochschule Salzburg, Frühjahrs-Programm 2013